

Ordnung für das Praktikum der Physiologie  
für Studierende der Zahnmedizin ab WS 2023/24

In näherer Ausführung der geltenden Studienordnung *Zahnmedizin*<sup>1</sup> gilt:

### 1) Zulassung zum Praktikum

Studierende<sup>2</sup> erhalten eine einmalige Zulassung zum Praktikum - unentschuldigtes Fehlen oder Nichtbestehen der Leistungskontrolle(n) führt nicht zu einer erneuten Zulassung. Eine erneute Zulassung steht in Härtefällen im Ermessen der Praktikumsleitung.

Die Leistungsnachweise „Praktikum der Physik für Mediziner“ und „Praktikum der Chemie für Mediziner“ sind Voraussetzung für die Zulassung zum „Praktikum der Physiologie“.

### 2) Gliederung und Durchführung der Veranstaltungen

Das Praktikum läuft vom 3. bis einschließlich 4. Fachsemester. Es besteht aus Einzelpraktika, jeweils mit experimentellem Teil, dessen Protokollierung, und Testat. Die regelmäßige Teilnahme setzt den Besuch von mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus, entsprechend dürfen von den Praktika insgesamt maximal 2 versäumt werden. Praktika, die auf Feiertage fallen und damit nicht stattfinden, gelten nicht als Fehltermin.

Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist weiterhin die Durchführung aller Experimente, die Kenntnis des entsprechenden Teils der Praktikumsanleitung und des zugehörigen Lehrstoffes sowie die Erstellung eines Protokolls. Zur Überprüfung der Kenntnisse können während des Praktikums mündliche oder schriftliche Testate abgenommen werden. Werden diese nicht bestanden, können sie maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch die 2. Wiederholung nicht ausreichend, wird das betreffende Praktikum als Fehltermin gewertet. Protokolle müssen vom Saalassistenten / von der Saalassistentin akzeptiert werden. Protokolle, die am Praktikums-termin wegen Mängeln nicht akzeptiert wurden, müssen innerhalb von 14 Tagen überarbeitet und nachgereicht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Praktika wird durch Unterschrift des Saalassistenten / der Saalassistentin auf der Praktikumskarte bestätigt. Die Kontrolle der vollständigen Eintragungen auf der Karte obliegt dem/der Studierenden.

Wenn infolge Krankheit<sup>3</sup> Veranstaltungen versäumt wurden, können diese im jeweils laufenden Unterrichtsblock nach Rücksprache mit der Praktikums-/Seminarleitung nachgeholt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

### 3) Erfolgskontrolle und Scheinvergabe

Der Leistungsnachweis *Physiologisches Praktikum* wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Praktika und Bestehen der Leistungskontrolle vergeben. An der Leistungs-

---

<sup>1</sup> Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig, vom 5. September 2013; <https://student.uniklinikum-leipzig.de/downloads/ordnungen.php>

<sup>2</sup> "Studierende" meint hier und im Folgenden "Studierende der Zahnmedizin" an der Univ. Leipzig

<sup>3</sup> Zusendung (per Email) des Krankenscheins als elektron. Kopie innerhalb von drei Werktagen bei der Praktikumsleitung (robert.kraft@medizin.uni-leipzig.de)

kontrolle können nur Studierende teilnehmen, bei denen die regelmäßige Teilnahme am Praktikum gewährleistet ist.

Im Verlauf des Sommer- und des Wintersemesters (3. und 4. Fachsemester) finden insgesamt zwei Teilklausuren statt, deren Gegenstand der behandelte Lehrstoff ist, wie er in den Lehrveranstaltungen sowie der empfohlenen Literatur angeboten wird.

Vorläufiger Ort und Zeit der Teilklausuren werden zur Orientierung zu Beginn der Vorlesungszeit in jedem Semester bekanntgegeben<sup>4</sup>. Abweichungen von den vorläufigen Terminen sind möglich. Die Teilnahme an den Erfolgskontrollen ist verpflichtend für jeden Studierenden, der die Lehrveranstaltungen besucht. Die Studierenden müssen sich daher für die Teilklausuren nicht gezielt anmelden, wohl aber schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt/bestätigt, wird die Teilklausur bei Nichtteilnahme mit 0 Punkten bewertet; wird er genehmigt, ist die Teilnahme an einer Wiederholungsklausur oder Einzelprüfung obligatorisch.

Die zwei Teilklausuren bestehen jeweils aus 30 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (MC), für deren Beantwortung jeweils 45 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist.

Wenn infolge Krankheit<sup>3</sup> eine Teilklausur versäumt wurde, ist die Teilnahme an einer Nachholungsklausur obligatorisch. Für die erste Teilklausur (im Wintersemester) wird nur eine Nachholungsklausur angeboten. Sollte diese krankheitsbedingt ebenfalls versäumt werden, ist die Teilnahme an der zweiten Teilklausur (im Sommersemester) nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Leistungskontrolle als Gesamtklausur (60 Fragen) im Rahmen der Wiederholungsklausur(en), wie unter 4) beschrieben. Für die zweite Teilklausur (im Sommersemester) ist, bei krankheitsbedingtem Versäumnis<sup>3</sup>, ebenfalls die Teilnahme an einer Nachholungsklausur obligatorisch. Kann die Teilnahme an dieser Nachholungsklausur infolge Krankheit<sup>3</sup> ebenfalls nicht erfolgen, wird am nächstmöglichen Termin (für länger dauernde Krankschreibungen normalerweise der erste Werktag, der dem Ende der Krankschreibung folgt, für kurzzeitige Krankschreibungen normalerweise der Tag der Abgabe<sup>3</sup> des Krankenscheins) als Ersatz für die Teilklausur eine Einzelprüfung (schriftlich oder mündlich) durchgeführt.

Zur Bewertung "0 Punkte" führt in Anlehnung an §26 der Studienordnung<sup>1</sup> auch:

- unentschuldigtes Versäumnis einer Teilklausur oder Einzelprüfung; eine wegen Krankheit versäumte Teilklausur/Einzelprüfung gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Krankenschein bis einschließlich des 3. Werktages nach Krankschreibung vorgelegt wurde.
- Versäumnis der im letzten Absatz dargelegten Meldung nach Krankheit.

Das kumulierte Ergebnis der zwei Teilklausuren bestimmt die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach folgender Maßgabe: Mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl muss erreicht werden bzw. die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen darf um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreiten (Gleitklausel). Mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl muss auch bei Anwendung der Gleitklausel erreicht werden (Ankerregelung).

In die Gleitklausel-Berechnung fließen Ergebnisse von Studierenden, die wegen Versäumnis 0 Punkte erhielten, nicht ein.

---

<sup>4</sup> im Internet und durch Aushang im Schaukasten der Physiologie bei den Praktikumsräumen

Die genannten Grenzwerte („60%“, Gleitklauselwert, Ankerwert) sind Mindestwerte und werden nicht gerundet. Entsprechend bedeutet beispielsweise ein Gleitklauselwert von „35,2“, dass zum Bestehen 36 Punkte nötig sind.

Bei Aufgabeneliminierungen werden die Bestehensgrenzen entsprechend der Vorgehensweise des IMPP differenziert<sup>5</sup> ermittelt.

Die Ergebnisse der Klausuren werden anonymisiert bekannt gegeben<sup>4</sup>.

Einsicht- und Einspruchsfrist für die jeweilige Klausur endet 14 Tage nach der Klausur.

#### **4) Wiederholung der Leistungskontrollen**

Wird die Bestehensgrenze in den Teilklausuren nicht erreicht, werden maximal zwei Wiederholungen als schriftliche Erfolgskontrolle angeboten.

Schriftliche Wiederholungen werden als Gesamtklausur, bestehend aus 60 Aufgaben, abgehalten, für deren Beantwortung 90 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist. Die unter 3) beschriebenen Grenzwerte („60%“, Gleitklausel, Ankerwert) finden für die Wiederholungsklausur(en) ebenfalls Anwendung.

Ort, Zeit und Modus der Wiederholungen werden spätestens mit den Ergebnissen der zweiten Teilklausur bekanntgegeben<sup>4</sup>, stehen aber wie die Teilklausuren unter dem Vorbehalt ggf. notwendiger kurzfristiger Änderungen.

Für die 1. Wiederholung ist der angebotene Termin obligatorisch. Studierende müssen schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Der Antrag muss unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin bei dem Lehrbeauftragten gestellt werden. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, wird die Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit<sup>3</sup> versäumt, so ist, abweichend von der unten dargelegten Regelung zur 2. Wiederholung, die Teilnahme an der nächstfolgenden Wiederholungsmöglichkeit obligatorisch. Diese gilt dann als 1. Wiederholung.

Für eine gegebenenfalls notwendige 2. Wiederholung wird ein Termin im laufenden Semester und je ein Termin zum Ende des folgenden Winter- und Sommersemesters angeboten. Studierende müssen sich hier vor dem angekündigten Termin im laufenden Semester für einen Termin entscheiden und bei der Praktikumsleitung gezielt anmelden. Die Anmeldung muss drei Werktage vor dem Wiederholungstermin bei der Praktikumsleitung vorliegen. Ohne rechtzeitige Anmeldung ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich.

Entsprechend § 28 Abs. 4 der Studienordnung<sup>1</sup> muss die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden.

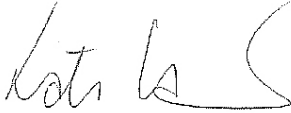
Bei Unklarheiten ist eine sofortige Konsultation mit der Praktikums-/Seminarleitung unbedingt erforderlich

---

<sup>5</sup> [www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html](http://www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html)


## 5) Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab WS 2023/24 erstmals am Praktikum der Physiologie teilnehmen. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit außer für die Studierenden, die in vorherigen Studienjahren mit dem Praktikum begonnen haben; für diese gelten unter den Bedingungen der Studienordnung *Zahnmedizin* weiterhin die damaligen Ordnungen.



---

Prof. Dr. B. Raßler  
Praktikumsleitung  
Lehrbeauftragte *Zahnmedizin*



---

Prof. Dr. S. Hallermann  
Geschäftsführender Direktor



---

PD Dr. Robert Kraft  
Praktikumsleitung

Leipzig, 13. September 2023